

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 332/13 B

L 11 AS 527/11 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 848/10 (SG Würzburg)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Esslingen,
Uhlandstraße 1, 73734 Esslingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 18.5. bis 11.10.2010.
- 2 Der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Mai 2010 61-jährige Kläger und die 60-jährige Klägerin verfügten über Vermögenswerte ua in Höhe von mindestens 40 000 Euro auf einem "TOP-Zins-konto" und einem "Sparbrief A" mit einem Wert von 38 000 Euro aus 2009 und 2010 ausgezahlten Lebensversicherungen. Der Beklagte lehnte die Gewährung von Alg II an die Kläger unter Hinweis auf die die Vermögensfreibeträge übersteigenden Barwerte ab (*Bescheid vom 8.7.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.2010*). Vor dem SG und dem LSG waren die Kläger mit ihrem Begehren ebenfalls erfolglos (*Urteile vom 7.6.2011 und 12.6.2013*). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Kläger seien nicht hilfebedürftig, denn sie verfügten über verwertbares, die Freibetragsgrenzen überschreitendes Vermögen. Dessen Verwertung sei auch weder aus tatsächlichen, noch rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dies gelte auch, soweit die Kläger behaupteten, dass es sich dabei um Vorsorgevermögen zur Alterssicherung handele. Abgesehen davon, dass die Kläger keinen Verwertungsausschluss vereinbart hätten, könnten sie auch nicht mit dem Argument gehört werden, das Kriterium der Nichtverwertbarkeit vor Eintritt in den Ruhestand sei in ihrem Falle unbeachtlich, weil sie bereits die Altersgrenze erreicht hätten. Es sei schon nicht zu erkennen, dass das Vermögen zur Alterssicherung bestimmt gewesen sei. Eine solche Zweckbestimmung könne der Verknüpfung der Lebensversicherungen mit der Finanzierung einer Eigentumswohnung, um im Alter mietfrei wohnen zu können, nicht entnommen werden. Die Kläger hätten spätestens 2003 einen solchen Zweck durch eine neue Gestaltung der Finanzierung der Eigentumswohnung aufgegeben. Zudem hätten sie den Erlös aus den Lebensversicherungen vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II auch tatsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet. Die Verwertung stelle auch keine besondere Härte dar.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügen eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BVerfG zum allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs 1 GG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 Zur formgerechten Rüge des von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Kläger behaupten zwar, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, sie würden anders als ein Ehepaar gleichen Alters, das einen Verwertungsausschluss für eine Lebensversicherung vereinbart gehabt habe und nach Erreichen der Altersgrenze über das Geld aus der Lebensversicherung verfüge, an dem fehlenden Verwertungsausschluss festgehalten. Insoweit weiche das LSG von dem Grundsatz aus der Rechtsprechung des BVerfG ab, dass Gleiches gleich zu handeln sei. Es stelle vielmehr den Rechtssatz auf, Gleiches müsse hier ungleich behandelt werden, sodass das Vermögen der Kläger, anders als das des soeben umschriebenen Ehepaares, keinem Verwertungsschutz unterliege. Die Kläger legen jedoch nicht hinreichend dar, dass die Entscheidung des LSG auch auf der behaupteten Abweichung beruht. Insoweit wäre es erforderlich gewesen, sich mit der sehr ausführlichen Würdigung des LSG zum Zweck des Vermögens der Kläger auseinander zu setzen. Das Berufungsgericht hat die subjektive Bestimmung der Lebensversicherungen zur Altersvorsorge tragend verneint. Die Kläger hätten daher darlegen müssen, dass das aus diesen stammende Barvermögen trotzdem in den Grenzen des § 12 Abs 2 S 2 Nr 1 SGB II schutzwürdig sein kann.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

